

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Herrn Referatsleiter Felix Meister
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

per E-Mail an: Felix.Meister@stk.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-03-00

Datum
02.02.2026

Entwurf eines Gesetzes über Änderungen in der Organisation der Kulturverwaltung

Sehr geehrter Herr Meister,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes über Änderungen in der Organisation der Kulturverwaltung Stellung nehmen zu können. Wir unterstützen das Vorhaben des Landes, Verfahren in Denkmalsachen neu zu organisieren und Bürokratieaufwand für Verwaltung und Antragsteller zu reduzieren. Für die frühe Einbindung der kommunalen Ebene in den Gesetzgebungsprozess bedanken wir uns.

In Anbetracht der demographischen Entwicklung, fehlendem Personal, kommunaler Finanznot und immer begrenzterer finanzieller Gestaltungsspielräume des Landes befürworten wir grundsätzlich Aufgaben- und Organisationskritik. Die Auflösung der oberen Denkmalschutzbehörde und die damit verbundene Stärkung der Verantwortung der unteren Denkmalschutzbehörden finden unsere Unterstützung.

Die Entscheidung über die Wegnahme oder Zerstörung eines Denkmals nicht mehr der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde zu unterstellen, ist ein Vertrauensbeweis des Landes in die kommunalen Denkmalschutzbehörden. Der Denkmalschutz ist letztlich der Geschichtlichkeit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde verpflichtet, denn es sind die baulichen Dokumente der Vergangenheit, die dieser ihr unverwechselbares Gesicht geben und die es zu erhalten gilt. Die Gesamtheit der Entscheidungen nunmehr den unteren Denkmalschutzbehörden zu überlassen, ist sachgerecht.

Wir müssen uns jedoch den Hinweis erlauben, dass die in der Gesetzesfolgenabschätzung getätigten Aussagen zum Mehraufwand bei den unteren Denkmalschutzbehörden so nicht uneingeschränkt zutreffen. Durch die Aufgabenverlagerung entsteht ein Mehraufwand auf der kommunalen Seite. Dieser besteht jedoch in konnexitätsrelevanten Umfang lediglich beim Übergang der Entscheidung über die Wegnahme oder Zerstörung von Denkmälern aus § 14 Abs. 10 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Zurückliegend gab es landesweit nur eine

begrenzte Anzahl von Fällen, die zukünftig nicht pauschal auszugleichen sein werden. Hier erscheint eine nachrangige Berücksichtigung außerhalb des Fachgesetzes über das Finanzausgleichsgesetz des Landes sinnvoll.

Gegen den vollständigen Übergang der Aufgaben der Denkmalpflegeförderung auf das Denkmalfachamt bestehen keine Bedenken. Die Lösung ist bürgerfreundlich, da es für die Förderthematik mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt dann nur noch einen Ansprechpartner geben wird. Für das interne Abstimmungsverfahren stellt die Reduzierung der beteiligten Behörden ebenfalls eine Vereinfachung dar.

Unsere Mitglieder geben allerdings zu bedenken, dass die Denkmalantragsverordnung weiterhin vorsieht, den Antrag schriftlich zu stellen. Um Arbeitsabläufe zukünftig effizienter zu gestalten, wäre es sinnvoll, die elektronische Antragsstellung zu ermöglichen. Zudem sollte wieder ein ständiger Downloadort für die Formulare eingerichtet werden.

Eine Erweiterung von § 4 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt - insbesondere eine Aufnahme der Landkreise in die Sonderzuständigkeiten - lehnen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, denen die Funktion der unteren Denkmalschutzbehörde übertragen ist, ab.

Diese Ablehnung ist in der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie begründet. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat sich in der Praxis als sachgerecht und effektiv erwiesen. Die Nähe zu den örtlichen Gegebenheiten, zu den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern sowie zu den jeweiligen historischen, städtebaulichen und sozialen Kontexten ermöglicht eine differenzierte und verhältnismäßige Entscheidungsfindung und eröffnet zahlreiche Synergien im Rahmen der Stadtentwicklung. Eine zusätzliche Zuständigkeit der Landkreise würde zu Zuständigkeitsverzerrungen, Doppelstrukturen und einem erhöhten Abstimmungsbedarf führen. Damit wären Verzögerungen in Genehmigungsverfahren sowie eine geringere Verfahrenseffizienz zu erwarten, ohne dass ein erkennbarer fachlicher Mehrwert verbunden wäre.

Darüber hinaus bestünde die Gefahr einer Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte in der Bevölkerung. Je nach Zuständigkeitskonstellation könnten ähnliche denkmalrechtliche Fragestellungen unterschiedlich bewertet werden. Dies würde dem Gebot der Gleichbehandlung widersprechen und die Rechtssicherheit für Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer beeinträchtigen.

Auch aus systematischer Sicht fügt sich eine Aufnahme der Landkreise in § 4 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt nicht in die bestehende Regelung ein. Die bislang in dieser Vorschrift genannten Stellen nehmen Sonderstellungen ein, die sachlich begründet sind und auf spezifischen historischen oder institutionellen Besonderheiten beruhen. Eine Übertragung dieser Regelung auf die Landkreise ist weder systematisch folgerichtig noch strukturell vergleichbar. Insbesondere ist eine Gleichsetzung mit der historischen Einbindung der kirchlichen Bauämter oder der Grundlagen der Kulturstiftungen des Landes nicht gegeben. Diese Einbeziehung im Rahmen des ersten Funktionalreformgesetzes beruhte u. a. auf besonderen denkmalpflegerischen Verantwortungsbereichen bei rund 20 exponierten Kulturdenkmälern, darunter insbesondere der Wissenschaftsauftrag. Zweck der Stiftung ist es vor allem, die im Eigentum der Stiftung stehenden Dome, Kirchen, Klöster, Burgen und Schlösser zu erhalten und in Bezug

auf ihre historische, kirchengeschichtliche, kunsthistorische und landschaftsprägende Bedeutung zu verwalten. Hierzu gehört es vor allem, die Baudenkmale baulich und konservatorisch zu betreuen sowie diese wissenschaftlich zu erschließen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder einer ihrer Bedeutung gerecht werdenden Nutzung zuzuführen. Diese besonderen Voraussetzungen liegen für eine Erweiterung der Regelung auf die Landkreise nicht vor.

Nicht zuletzt würde die Änderung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderung, der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung widersprechen. Da einzelnen unteren Denkmalschutzbehörden Kompetenzen abgesprochen würden. Vielmehr verfügen die kreisangehörigen Denkmalschutzbehörden über die erforderliche fachliche Kompetenz und Verwaltungserfahrung. Eine Ausweitung der Zuständigkeiten auf die Landkreise würde bestehende, funktionierende Strukturen schwächen und zusätzliche Verwaltungs- sowie Kostenaufwände verursachen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine stärkere Einbindung der Landkreise zu einer größeren Distanz zwischen Entscheidungsebene und örtlicher Realität führen würde. Gerade im Denkmalschutz ist jedoch eine möglichst ortsnahe, einzelfallbezogene Abwägung von zentraler Bedeutung, um die historische Bausubstanz und die historisch gewachsene Grundstruktur der Kommunen zu erhalten und in die zukünftige Stadtentwicklung einfließen zu lassen.

Aus diesen Gründen sprechen sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit unterer Denkmalschutzbehörde gegen eine Aufnahme der Landkreise in § 4 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt aus und plädieren für den Erhalt der bestehenden, bewährten Zuständigkeitsregelung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer